



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 17. April 2018**

10.	Finanzen	92
10.03.00.	Kassensturzberichte, Revisionsberichte Ddl	
32.07.	Grundsteuern, Handänderungssteuern ReviPro AG, Thalwil Revisionsbericht Sachbereichsprüfung 2017 «Steuern» Verzicht von Verzugszinsen bei Grundsteuern Festsetzung Zinstoleranz und Abschreibung Revisionsbemerkung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Anlässlich der Revision über die Sachbereichsprüfung 2017 «Steuern» wurde festgestellt, dass bei den Grundstückgewinnsteuern auf eine Verrechnung von Verzugszinsen bis zum Betrag von Fr. 50.– verzichtet wird. Für die Anwendung dieser Zinstoleranz konnte jedoch keine rechtliche Grundlage vorgelegt werden. Es wird daher empfohlen, den Verzicht der Verrechnung von Verzugszinsen bis zum Betrag von Fr. 50.– durch das zuständige Organ regeln zu lassen, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Mit Beschluss Nr. 355 vom 19. Dezember 2017 hat der Gemeinderat vom entsprechenden umfassenden Revisionsbericht, datiert vom 9. Dezember 2017, Kenntnis genommen.

Die Grundsteuerkommission überprüfte die geltende Praxis und erachtet die bisher angewandte Zinstoleranz, die auf der Empfehlung des kantonalen Gemeindesteuerämterverbands beruht, als zu hoch und beantragt dem Gemeinderat für die Grundsteuern per 1. Februar 2018 eine Zinstoleranz von Fr. 20.– festzusetzen (vgl. Sitzungsprotokoll der Grundsteuerkommission vom 26. Januar 2018, Punkt 6).

Rechtliches

Grundsteuerrechnungen

Gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Ausstellung von Steuerrechnungen vom 9. Dezember 2008 sind Rechnungen, welche den Bereich der Grundsteuern betreffen, allein Sache der Gemeindesteuerämter und fallen nicht in den Regelungsbereich dieser Weisung (§ 260 Abs. 1 StG).

Gebührenverordnung

Gemäss Art. 14 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden schuldet die gebührenpflichtige Person ab Datum der Mahnung Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Antrag

Die Grundsteuerkommission stellt zuhanden des Gemeinderats den Antrag, die Zinstoleranz bei den Grundstückgewinnsteuern auf Fr. 20.– festzusetzen und die Empfehlung als erledigt abzuschreiben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Zinstoleranz bezüglich den Verzicht der Verrechnung von Verzugzinsen im Zusammenhang mit Grundsteuern wird im Sinne der Erwägungen auf Fr. 20.– festgesetzt.
2. Die Festsetzung findet rückwirkend ab 1. Februar 2018 Anwendung.
3. Die Empfehlung der ReviPro AG, Thalwil, im Revisionsbericht zur Sachbereichsprüfung 2017 «Steuern» vom 9. Dezember 2017 betreffend die Ref.-Nr. A215 zum Thema Grundsteuern 2016 Zinstoleranz (Aktionsplan Nr. 2017-14) wird als erledigt abgeschrieben.
4. Mitteilung an:
 - ReviPro AG, Alpenstrasse 22, 8800 Thalwil
 - Präsident der Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
 - Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern, per Extranet
 - Leiter Abteilung Steuern; zum Vollzug, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Finanzen; zur Kenntnis, per E-Mail
 - Gemeindeschreiberin; zur Nachführung des Aktionsplans
 - 10.03.00. (Hauptakten)
 - 32.07.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 20. April 2018